

Stellungnahme zum

Entschließungsantrag zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vom 04.07.2023

06.09.2023

Das Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB) bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FvH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	4
1. Anmerkungen zum vorgesehenen Förderkonzept.....	4
1.1. Keine Halbierung der förderfähigen Kosten	4
1.2. Klima-Geschwindigkeitsbonus auch für Nichtwohngebäude und Vermieter	5
1.3. Zur Kombinationspflicht Biomasseheizung mit Solarthermie und Wärmepumpen (zu TMA 3.3.2).....	5
1.4. Nachhaltigkeitsanforderungen an Energieholz.....	6
1.5. Förderung auch für den Anschluss an ein Gebäudenetz	6
1.6. Regelungen für Pufferspeicher praxistauglich gestalten	7
1.7. Austauschbonus für Altanlagen gewähren.....	7

Das Wichtigste in Kürze

- 1. Keine Halbierung der förderfähigen Investitionssumme.** Für eine erfolgreiche, schnell umsetzbare und sozial gerechte Wärmewende sind richtig gesetzte Förderanreize und damit verbundene breite Akzeptanz Grundvoraussetzung. Die nach der Novelle maximal mögliche Fördersumme von 21.000 € (entspricht dem Höchstsatz von 70 % Förderung bezogen auf die förderfähigen Investitionssumme von 30.000 Euro) deckt nur einen kleinen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten eines Heizungstausches. **Gerade bei Hybridheizungen entstehen deutlich höhere Kosten.** Die förderfähigen Kosten sollten deshalb **nicht auf 30.000 € halbiert werden.** Um größeren Schaden für die Energiepolitik und die Wärmewende zu vermeiden, ist eine Kürzung auf minimal 45.000 € vorstellbar. **Für Hybridanlagen sollten weiterhin förderfähige Kosten in Höhe von 60.000 € geltend gemacht werden können.**
- 2. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus muss auch für vermietete Wohnimmobilien und Nichtwohngebäude zugänglich sein.** Bei einer Eigentumsquote von rund 40 Prozent wird ein Großteil der Wohnimmobilien von der geplanten Ausgestaltung des Klima-Geschwindigkeitsbonus nicht erfasst. Auch Nichtwohngebäude tragen zu einem erheblichen Anteil zu den Treibhausgasemissionen bei und müssen mitberücksichtigt werden.
- 3. Holzenergie muss in der BEG ohne Kombinationspflicht förderfähig sein.** Im Rahmen der GEG-Novelle wurde von der Bundesregierung klargestellt, dass die **Holzenergie auch als alleinige Erfüllungsoption für das 65 % erneuerbare Energien Ziel** gilt. Dies muss sich so auch in der BEG wiederfinden und Holzheizungen müssen **ohne Kombination mit Solarthermie oder Wärmepumpe förderfähig** sein. Für den Einbau von Hybridanlagen sollte ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 10% wieder eingeführt werden.
- 4. Keine zusätzlichen Nachhaltigkeitskriterien für Holz einführen.** Die Forderung aus dem Entschließungsantrag, dass bei Holz Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen sind, sollte wie im GEG-Entwurf geregelt werden. **Holz sollte wie vom GEG gefordert den Vorgaben der EU Deforestation Regulation [(EU) 2023/1115] entsprechen.** Weitergehende Regelungen oder gar Zertifizierungspflichten sind nicht nötig und wären aufgrund des Aufwands nicht umsetzbar.
- 5. Gebäudenetze müssen die gleiche Förderung erhalten wie Wärmenetze.** Neben dem Tausch einer fossilen Heizung gegen eine Erneuerbare Heizung ist auch der Anschluss an ein bestehendes Gebäudenetz als Erfüllungsoption im GEG vorgesehen. **Der Klima-Geschwindigkeitsbonus muss deshalb auch beim Anschluss an ein Gebäudenetz gewährt werden.** Dieser Bonus muss auch auf den Wärmeerzeuger übertragbar sein, der ggf. im Zuge der Netzerweiterung und Umbau errichtet wird. Die Pflicht, Gebäudenetze auf Basis von Holzenergie auch mit Solarthermie und Wärmepumpen zu kombinieren, muss entfallen.
- 6. Praxistaugliche Anforderungen an Pufferspeicher schaffen.** Die Pflicht für einen Pufferspeicher führt zu **erhöhten Kosten** und dazu, dass sich Holzfeuerungen aus technischen Gründen nicht realisieren lassen, da sich das geforderte Pufferspeichervolumen im Gebäude nicht sinnvoll unterbringen lässt. Das geforderte Pufferspeichervolumen sollte deshalb bei automatisch beschickten Anlagen **von 30 l/kW auf 20 l/kW vermindert** werden.
- 7. Der Austauschbonus muss auch für bestehende Holzheizungen gelten.** Im Gebäudebestand gibt es bereits vielfach Holzheizungen, die in den nächsten Jahren entweder an ihr Lebensende kommen oder aus Effizienzgründen ausgetauscht werden. Um die **Modernisierung und technischen Fortschritt** nicht auszubremsen sowie **First-Mover beim Kilmaschutz** nicht zu bestrafen, sollte auch beim Tausch einer alten gegen eine neue Holzheizung der Austauschbonus gewährt werden.

Vorbemerkung

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stellt das zentrale Förder- und Umsetzungsprogramm der Defossilisierung der Wärmeversorgung in Wohn- und Nichtwohngebäuden dar. Der BEG kommt damit eine herausragende Bedeutung für das Gelingen der Wärmewende und der Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor zu. Dabei hat der Gebäudesektor in den Jahren 2022 und 2021 bereits die Ziele des Klimaschutzgesetzes verfehlt. Laut aktuellem [Projektionsbericht 2023 für Deutschland](#) des Umweltbundesamtes wird der Gebäudesektor bis 2030 im Mit-Maßnahmen-Szenario eine kumulierte Zielverfehlung von 96 Mio. t CO₂ anhäufen und im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario eine kumulierte Zielverfehlung von 34 Mio. t CO₂. Damit wird der große Handlungsdruck im Gebäudebereich deutlich. Eine gut ausgestattete und praxistauglich umsetzbare BEG ist deshalb Grundvoraussetzung, um die Lücke zur Zielerreichung nicht noch weiter aufgehen zu lassen. Bioenergie dominiert aktuell mit 84 % die erneuerbaren Wärmebereitstellung¹ und wird für die Erreichung eines zukünftig vollständig erneuerbaren und bezahlbaren Wärmemixes eine entscheidende Rolle spielen müssen.

1. Anmerkungen zum vorgesehenen Förderkonzept

1.1. Keine Halbierung der förderfähigen Kosten

Die förderfähigen Kosten sollen gemäß Entschließungsantrag von 60.000 € auf 30.000 € halbiert werden. Für die zweite bis sechste Wohnung in Mehrfamilienhäusern ist eine Absenkung auf je 10.000 Euro und auf je 3.000 € für jede weitere Wohnung vorgesehen. Die reale Absenkung der Förderung steht im Widerspruch zu Zusagen aus der Politik zu einer Anhebung der Förderung, die jedoch nur prozentual erfolgt. Faktisch sinkt jedoch die Förderung. Die Absenkung der möglichen Fördersumme ist damit für Bürgerinnen und Bürger nicht transparent und es steht zu befürchten, dass in der Bevölkerung mit Beginn der ersten Antragstellungen der novellierten BEG entsprechend großer Unmut über die Umsetzung der Wärmewende bevorsteht. Für eine erfolgreiche und schnell umsetzbare Wärmewende ist breite Akzeptanz und richtig gesetzte Förderanreize Grundvoraussetzung, um zum einen aus finanziellen Gründen dem Attentismus keinen Vorschub zu leisten und zum anderen die soziale Komponente nicht zu vernachlässigen.

Zudem deckt eine maximale Fördersumme von 21.000 € (entspricht dem Höchstsatz von 70 % Förderung bezogen auf die förderfähigen Investitionssumme von 30.000 Euro) nur einen kleinen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten eines Heizungstausches. Gerade bei Hybridheizungen entstehen deutlich höhere Kosten. Hier müssen deshalb höhere förderfähige Kosten anerkannt werden. Ansonsten wird in diesem sinnvollen und politisch besonders gewünschten Segment kaum noch Zubau erfolgen.

¹ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2023-03-16_uba_hg_erneuerbareenergien_dt_bf.pdf

Vorschlag

Die förderfähigen Kosten sollten nicht auf 30.000 € halbiert werden. Um größeren Schaden für die Energiepolitik und die Wärmewende zu vermeiden, ist eine Kürzung auf minimal 45.000 € vorstellbar. Für Hybridanlagen sollten weiterhin förderfähige Kosten in Höhe von 60.000 € geltend gemacht werden können.

1.2. Klima-Geschwindigkeitsbonus auch für Nichtwohngebäude und Vermieter

Der angedachte Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20% der Investitionskosten soll helfen, den Gebäudebestand schneller auf erneuerbare Energien umzurüsten. Unverständlich ist, warum der Klima-Geschwindigkeitsbonus nur für selbst genutztes Wohneigentum gelten soll, Nicht-Wohngebäude und vermietete Wohnungen jedoch ausgeschlossen sind. Bei einer Eigentumsquote von rund 40 Prozent wird ein Großteil der Wohnimmobilien damit nicht erfasst. Auch tragen die Nichtwohngebäude zu einem erheblichen Anteil zu den Treibhausgasemissionen bei. Auch diese Gebäude müssen schnell defossilisiert werden, wozu der Klima-Geschwindigkeitsbonus Anreize setzen kann.

Vorschlag

Der Klima-Geschwindigkeitsbonus muss auch für vermietete Wohnimmobilien zugänglich sein. Neben Wohngebäuden muss der Bonus auch gleichwertig auf Nichtwohngebäude übertragen werden.

1.3. Zur Kombinationspflicht Biomasseheizung mit Solarthermie und Wärmepumpen (zu TMA 3.3.2)

In der aktuell gültigen BEG besteht für Holzfeuerungen die Pflicht, diese mit Solarthermie (ST) -Anlagen oder Wärmepumpen zu kombinieren. Eine Kombination verschiedener Heizungssysteme kann unter den richtigen Bedingungen vor Ort grundsätzlich sinnvoll sein. Die Branche befürwortet Kombiheizungen und vermarktet diese Kombination teils selbst. Aufgrund der deutlich höheren Kosten gegenüber Einzellösungen (monovalentes Heizsystem), vielfach ungeeigneter Dächer, Dachausrichtungen, Lagen und Gebäudeeigenschaften sowie wegen der Konkurrenz zur Photovoltaik, ist der Anteil der kombinierten Anlagen aber in den letzten Jahren deutlich gesunken. Der Einbruch der geförderten Holzheizungen in der aktuellen BEG lässt sich zum Teil auch auf die Kombinationspflicht, die dem Einzelfall nicht gerecht wird, zurückführen.

Mit der Staffelung der Fördersätze, die im Falle von EE-Hybridanlagen mit einer Holzfeuerungsanlage einen um 10 Prozent höheren Fördersatz vorsieht, hatte die Bundesregierung seit dem 15.08.2022 sinnvolle Impulse zur Erhöhung des Anteils kombinierter Holzfeuerungen. Dieser Ansatz wurde jedoch bereits mit der letzten BEG-Novelle gestrichen. Im Rahmen der GEG-Novelle wurde von der Bundesregierung klargestellt, dass die Holzenergie auch als alleinige Erfüllungsoption für das 65 % erneuerbare Energien Ziel gilt. Dies muss sich so auch in der BEG wiederfinden und Holzheizungen müssen alleine (ohne Kombination) förderfähig sein. Für den Einbau kombinierter Heizungen ist ein

zusätzlicher Bonus sinnvoll, um dort, wo dies aus energetischer Sicht sinnvoll ist, Kombilösungen anzureizen, ohne jedoch den Heizungswechsel durch verpflichtende zusätzliche technische Anforderungen aufzuhalten.

Vorschlag

Die Verpflichtung zu Installation von Hybridanlagen ohne Ausnahme und technischer Wahlfreiheit sollte gestrichen werden. Holzenergieanlagen müssen auch ohne eine Kombination förderfähig sein. Die optional um 10 % erhöhte Förderung für die Installation von Hybridanlagen muss wieder eingeführt werden.

1.4. Nachhaltigkeitsanforderungen an Energieholz

Die Verbände unterstützen den Einsatz von nachhaltiger Biomasse zur Energieerzeugung. Die Einigung der Koalitionsfraktionen zum GEG sieht vor, dass für Holz Nachhaltigkeitsanforderungen gelten sollen. Dies wird im GEG sichergestellt, indem die Einhaltung der EU Deforestation Regulation [(EU) 2023/1115] zur Voraussetzung gemacht wird. Die Bioenergieverbände unterstützen diesen Ansatz als zielführende und pragmatische Lösung. Ein Verweis auf andere, darüber hinausgehende Nachhaltigkeitsanforderungen wäre weder nötig, noch zielführend. Beispielsweise gilt die Zertifizierungspflicht der Erneuerbare Energien Richtlinie der EU (EU 2018/2001 - RED II) bzw. der nationalen Umsetzung durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erst für Holz(heiz)kraftwerke ab 20 Megawatt (MW) Gesamtfeuerungswärmeleistung aufwärts. Eine Übertragung dieser Anforderungen auf Gebäudeheizungen mit Zertifizierungspflichten für die gesamte Kette würde Verbraucher, Wirtschaft und Auditoren und Zertifizierungssysteme überfordern und wäre nicht umsetzbar.

Vorschlag

Die Forderung aus dem Entschließungsantrag „Nachhaltigkeitskriterien sind daher zu erfüllen und Fehlanreize zu vermeiden“ sollte deshalb wie im GEG-Entwurf geregelt werden. Biomasse sollte entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EZ) 2923/1115 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen... eingesetzt werden.

1.5. Förderung auch für den Anschluss an ein Gebäudenetz

Neben dem Tausch einer fossilen Heizung gegen eine Erneuerbare Heizung ist auch der Anschluss an ein bestehendes Gebäudenetz als Erfüllungsoption im GEG vorgesehen. Im BEG wird momentan unverständlichlicherweise der Anschluss an ein Gebäudenetz gegenüber Einzelheizungen und Wärmenetzen diskriminiert und ist nicht förderfähig. Demgegenüber steht der explizite politische Wille, die effiziente netzgebundene Wärme zu fördern. Deshalb bedarf es dringend der Klarstellung, dass bei einem Anschluss an ein Gebäudenetz der Austauschbonus für eine alte fossile Heizung, die ersetzt wird, ebenfalls gewährt wird.

Vorschlag

Gebäudenetze müssen die gleiche Förderung erhalten wie Wärmenetze. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus muss auch beim Anschluss an ein Gebäudenetz gewährt werden. Dieser Bonus muss auch auf den Wärmeerzeuger übertragbar sein, der ggf. im Zuge der Netzerweiterung und Umbau errichtet wird. Die Pflicht, Gebäudenetze auf Basis von Holzenergie auch mit Solarthermie und Wärmepumpen zu kombinieren, muss, wie bei allen Holzheizungen, entfallen.

1.6. Regelungen für Pufferspeicher praxistauglich gestalten

Für alle Holzfeuerungen gilt mittlerweile eine Pufferspeicherpflicht, obwohl die Ökodesignvorgaben dazu führen, dass diese im Teillastbetrieb nahezu genauso sauber und effizient arbeiten wie unter Vollast. Die Pflicht für einen Pufferspeicher führt in vielen Fällen zu erhöhten Kosten und dazu, dass sich Holzfeuerungen aus technischen Gründen nicht realisieren lassen, weil sich das Pufferspeichervolumen im Gebäude nicht sinnvoll unterbringen lässt – insbesondere bei großen Kesseln. Nicht sinnvoll ist das hohe Pufferspeichervolumen insbesondere bei Kaskadenanlagen, bei denen die ergänzenden Kessel erst bei hohem Wärmebedarf laufen, so dass sie keine zusätzlich zu puffernder Wärme erzeugen.

Vorschlag

- Das geforderte Pufferspeichervolumen sollte bei automatisch beschickten Anlagen vermindert werden, insbesondere für große Anlagen über 50 Kilowatt (kW) (z.B. von 30 l/kW auf 20 l/kW).
- Für Kaskadenanlagen muss die Leistung des größten Kessels maßgeblich sein. Wird diese Verminderung bei Kaskadenanlagen umgesetzt, kann ein ansonsten technisch nicht umsetzbares Projekt durch die Planung einer sinnvollen Kaskadenanlage technisch umsetzbar werden.

1.7. Austauschbonus für Altanlagen gewähren

Im Gebäudebestand gibt es bereits vielfach Holzheizungen, die in den nächsten Jahren entweder an ihr Lebensende kommen oder aus Effizienzgründen ausgetauscht werden. Um die Modernisierung und technischen Fortschritt (z.B. Reduzierung bei Feinstaub, geringerer Ressourceneinsatz, leichtere Bedienbarkeit,...) nicht auszubremsen sowie First-Mover beim Klimaschutz nicht zu bestrafen, sollte auch beim Tausch einer alten gegen eine neue Holzheizung der Austauschbonus gewährt werden. Andernfalls besteht aufgrund der höheren Kosten einer Holzheizung ggü. einer fossilen Heizung die Gefahr, dass bei Kombianlagen die erlaubten 35 % fossile Wärmeerzeugung ausgeschöpft werden und eine fossile Heizung eingebaut wird. Aufgrund der Vorgaben des GEG ist zudem damit zu rechnen, dass ein großes Angebot an gebrauchten fossilen Heizungen am Markt verfügbar sein wird, die als preisgünstige Alternative im erlaubten Umfang eingesetzt werden könnten.

Vorschlag

Der Austauschbonus sollte auch beim Austausch einer alten Holzheizung gegen eine neue Holzheizung gewährt werden.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Email: rostek@bioenergie.de
Tel.: 030 / 27 58 179 00

Malte Trumpa
Referent Holzenergie
Email: trumpa@bioenergie.de
Tel.: 030 / 27 58 179 20